

Satzung

Deutsche Seemannsmission Kiel e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Seemannsmission Kiel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Fachverbandes „Deutsche Seemannsmission e.V.“, Bremen und des Stiftungsrates der „Stiftung Deutsche Lutherische Seemannsmission“, Rendsburg. Er ist Mitglied des „Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein-Landesverband der Inneren Mission e.V.“ und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Form ausdrücklich an. Der Verein ist eine freie kirchliche Vereinigung gemäß Artikel 4 und 60 b) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein nimmt den missionarisch-diakonischen Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen auf der Grundlage des ev.-luth. Bekenntnisses, gemäß der Präambel der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wahr. Er nimmt sich dieser Personen ohne Ansehen eines religiösen Bekenntnisses, der ethnischen Zugehörigkeit und der Nationalität an.
2. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Betreuung der Seeleute an Bord und an Land, das Angebot von Hilfen an Seeleute, wo diese sie benötigen;
 - b) die Betreuung der Familien der Seeleute, insbesondere Beratung und Hilfe bei Familien-, Ehe- und Erziehungsproblemen, und die Betreuung der Senioren;
 - c) die Zusammenarbeit mit Organisationen, die die Seemannswohlfahrt betreiben;
 - d) die Unterhaltung der eigenen Einrichtungen, der Seemannsheime in Kiel-Holtenau und auf der Südschleuse des Nord-Ostsee-Kanals.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt in Durchführung des § 2 in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins –(Vermögen, kirchliche Zuwendungen, Spenden, Kollekten und dergleichen) – sind für die satzungsgemäßen Zwecke einzusetzen. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel muss aus den zu führenden Büchern nebst Belegen ersichtlich sein.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Bemessungsgrenze richtet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden, die den Verein im Sinne der §§ 2 und 3 fördern wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, soweit nicht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Bei vorab beschlossenen Aufgaben für den Verein dürfen nur Baraufwendungen vergütet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins;
 - b) durch den Tod des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Bei natürlichen Personen beschließt hierüber nach Anhörung der Vorstand,

bei juristischen Personen nach Anhörung die Mitgliederversammlung, die auch bei Widerspruch endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und höchstens sieben Personen. Die Vorsitzenden müssen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e.V. (ACK) angehören. Hauptamtlich Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Die Person der/des stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in kann identisch sein.
3. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.
4. Der/die vom Verein angestellte oder dem Verein zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 zugeordnete Pastor/in oder Diakon/in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen Angelegenheiten, und zwar dergestalt, dass zwei Mitglieder gemeinsam handeln, von denen ein Mitglied die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende/r sein muss.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Schriftliche Beschlüsse sind mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er kann einem Vorstandsmitglied oder einem Ausschuss für besondere Aufgaben mit vom Vorstand festgelegten Befugnissen Entscheidungen übertragen.
3. Der Vorstand stellt die Mitarbeiter(innen) des Vereins ein, führt über sie die Dienstaufsicht und ist für ihre Kündigung und Entlassung zuständig.
4. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Anstellungsverhältnisse und trifft bei der möglichen Zuordnung eines Pastors/ einer Pastorin und ggf. der Zusammenarbeit mit einer Kirchengemeinde die nötigen Vereinbarungen.
5. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er/sie hat die Verbindungen in den § 1, Abs. 2 genannten Mitgliedschaften zu pflegen.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Vereins einen Beirat und ein Kuratorium berufen, deren Aufgaben eine Geschäftsordnung regelt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und bestimmt die Richtung und den Weg der Vereinsarbeit. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen aufstellen.
2. Sie ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über den Wirtschaftsplan sowie über die Entlastung des Vorstandes.
4. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschlüsse über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und über die außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand erheblich verändert.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden- mit Ausnahme der in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres – ansonsten nach Bedarf- durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und spätestens 14 Tage im voraus einzuberufen.

8. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem gewählten Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. An der Mitgliederversammlung können beratend teilnehmen:
Der/die nordelbische Seemannspastor/in; ein/e Vertreter/in des „Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein-Landesverband der Inneren Mission“ und des zuständigen Dezernats im Nordelbischen Kirchenamt.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, um welche Bestimmungen der Satzung es sich handelt.
2. Zu Satzungsänderungen, bei denen es um die Zugehörigkeit oder den Zweck des Vereins geht, müssen der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Deutsche Lutherische Seemannsmission“, der/die zuständige Dezernent/in des Nordelbischen Kirchenamtes und der/die Nordelbische Seemannspastor/in eingeladen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins in zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens ein Monat liegen soll. In der Einladung ist entsprechend darauf hinzuweisen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Deutsche Lutherische Seemannsmission“, der/die zuständige Dezernent/in des Nordelbischen Kirchenamtes und der/die nordelbische Seemannspastor/in eingeladen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Rechtsfähigkeit der Zustimmung der „Stiftung Deutsche Lutherische Seemannsmission“.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen bezüglich des Altbaus mit seinem Grundstück des Heimes in Kiel-Holtenau an die „Stiftung Deutsche Lutherische Seemannsmission“, ansonsten an den „Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein“, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht eine andere Person zu Liquidatoren bestimmt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28. Januar 2004 außer Kraft.

Die Satzungsänderung wurde am 10. März 2010 in das Vereinsregister Kiel -VR 3124 KI- eingetragen.